

99058023000000

Eintragung in die Handwerksrolle - Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/1462-99058023000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058023000000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle - Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle - Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 Handwerksordnung (HwO) • Beschlüsse des "Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht" zum Vollzug der Handwerksordnung vom 21. November 2000 - "Leipziger Beschlüsse"
Teaser	Mit einer Ausnahmegewilligung erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Handwerk.
Volltext	<p>Mit einer Ausnahmegewilligung erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Handwerk.</p> <p>Achtung: Damit dürfen Sie keinen Meistertitel führen und im betreffenden Handwerk nicht ausbilden.</p> <p>Die Bewilligung kann auf technisch und wirtschaftlich abgrenzbare Teiltätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks beschränkt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Sachkunde oder der Qualifikation und/oder • Nachweis über die Dauer der Berufsausübung im beantragten Handwerk (Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Arbeitszeugnisse, Referenzen), soweit vorhanden
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegrund für eine unbefristete Ausnahmegewilligung: Ihnen kann das Ablegen der Meisterprüfung ausnahmsweise nicht zugemutet werden. Als Ausnahmegründe kommen infrage: fortgeschrittenes Alter (ab etwa 47 Jahre) Beschränkung auf eine Spezialtätigkeit gesundheitliche und körperliche Behinderungen Vorliegen anderer Prüfungen für eine befristete Ausnahmegewilligung: Arbeitslosigkeit infolge Outsourcings Gelegenheit zu

Modul

Sachverhalt

einer Betriebsübernahme lange Wartezeiten bei Meisterprüfungen

- Qualifikationsnachweis meisterähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten in dem betreffenden (Teil-)Handwerk sowie ausreichender kaufmännischer und allgemeiner Kenntnisse

Hinweis: Falls kein ausreichender Qualifikationsnachweis möglich ist, können Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer formlosen Sachkundeprüfung nachweisen:

- Der Prüfer oder die Prüferin muss von der zuständigen Handwerkskammer beauftragt sein.
- Die Kosten der Prüfung müssen Sie selbst tragen.

Die Meisterprüfung müssen Sie bei einer befristeten Ausnahmegewilligung nachholen. Dafür haben Sie in der Regel höchstens zwei Jahre Zeit. Die Frist richtet sich nach dem Einzelfall und den Umständen. Sie müssen die Anmeldung zu allen Teilen der Meistervorbereitung und die Zulassung zur Meisterprüfung nachweisen.

Hinweis: Berücksichtigt wird Ihre Gesamtsituation. Zeit- oder Geldmangel und berufliche Überbeanspruchung sind kein Ausnahmegrund.

Kosten

unterschiedlich, je nach Einzelfall

Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Ausnahmegewilligung schriftlich beantragen. Sie können den Antrag auch per E-Mail stellen. Nutzen Sie dafür das Formular, das Sie im Internet herunterladen können.

Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie entweder einen Ausnahmegewilligungs- oder einen Ablehnungsbescheid.

Auf Wunsch hört die Handwerkskammer die zuständige Fachorganisation an.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nachdem Sie die Ausnahmegewilligung erhalten haben, kann die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen. Sie können auch als technischer Betriebsleiter oder technische Betriebsleiterin in einem anderen Unternehmen tätig sein.
Rechtsbehelf	Antragstellende haben die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Behörde Widerspruch einzulegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	